

Amt für Senioren, Wohnen und Soziales  
1262/VII

**Gremium:** Ausschuss für kommunale Gesellschaftspolitik öffentlich  
**Sitzung am:** 21.11.2016

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Erfüllung von Aufgaben der Krankenhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**

**Sachverhalt:**

Die Erbringung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist originäre Aufgabe der Städte und Gemeinden. Einzelne Aufgaben der Gewährung von Krankenhilfeleistungen führt der Rhein-Sieg-Kreis bereits seit 1995 aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für die kreisangehörigen Kommunen durch. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere auch die Abrechnung der Aufwendungen mit den Krankenkassen und Abrechnungsstellen, die EDV-technische Buchung von Aufwendungen sowie die Abrechnung der Gesamtaufwendungen mit den Kommunen. Seit 2007 erhebt der Rhein-Sieg-Kreis zur Deckung der personellen und sächlichen Verwaltungskosten eine in der Vereinbarung festgelegte Verwaltungskostenpauschale.

Zur Risikoverteilung, insbesondere zum Abfedern von sog. „Hochkostenfällen“, haben die kreisangehörigen Kommunen ein Solidarsystem vereinbart, wonach die Gesamtaufwendungen nach einem bestimmten Schlüssel auf alle Kommunen verteilt werden.

Seit dem vergangenen Jahr hat das Land NRW mit verschiedenen Krankenkassen eine Landesrahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht versicherungspflichtige Asylbewerber geschlossen und damit die Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte für Asylbewerber ermöglicht. Von dieser Regelung betroffen sind ausschließlich Asylbewerber, die sich weniger als 15 Monate im Bundesgebiet aufhalten.

Die aktuelle Vereinbarung enthält nicht die Möglichkeit des Beitrittes zur Rahmenvereinbarung mit den Krankenkassen (im Rahmen der Bereitstellung einer elektronischen Gesundheitskarte).

Die nunmehr aktualisierte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Erfüllung von Aufgaben der Krankenhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beinhaltet neben einigen redaktionellen Änderungen nunmehr diese Beitrittsmöglichkeit zur Rahmenvereinbarung mit den Krankenkassen unter Beibehaltung der Solidargemeinschaft aller Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis. Die Entscheidung über den Beitritt zur Landesvereinbarung mit den Krankenkassen (für den Rhein-Sieg-Kreis die Techniker Krankenkasse) obliegt alleine den Kommunen. Bis heute haben die Städte Bornheim, Hennef, Troisdorf und aktuell St. Augustin entschieden, der Rahmenvereinbarung des Landes beizutreten und die elektronische Gesundheitskarte für Asylbewerber einzuführen.

Ein Nichtbeitritt zur neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung würde für die Stadt Siegburg zum einen einen Ausstieg aus der Solidargemeinschaft Krankenhilfe innerhalb des Rhein-Sieg-Kreises bedeuten, zum anderen wäre zwingende Folge, die Krankenhilfeabrechnung durch städt. Personal mithilfe eigener Technik vorzunehmen; dies verbunden mit einem unkalkulierbarem Kostenrisiko.

Nachdem eine Einigung zwischen Rhein-Sieg-Kreis und Kommunen über die Kostenverteilung erzielt und auch die buchungstechnischen Voraussetzungen beim Rhein-Sieg-Kreis geschaffen werden konnten, hat der Rhein-Sieg-Kreis die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung

angepasst. Dabei wurde auch die Verwaltungskostenpauschale von derzeit 4 % auf einheitlich 5 % der Gesamtaufwendungen erhöht.

Mit Hinweis darauf, dass die aktualisierte öffentlich-rechtliche Vereinbarung alternativ die Beibehaltung des bisherigen Abrechnungsverfahrens über Krankenkassen (Krankenscheine) als auch den Umstieg auf die elektronische Gesundheitskarte für Asylbewerber vorsieht, empfiehlt die Verwaltung insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen der beigefügten Vereinbarung zum 1.1.2017 beizutreten.

Ein Wechsel zwischen den Abrechnungsverfahren (Krankenschiene / elektronische Gesundheitskarte) ist ausschließlich zum 1.1. eines jeden Jahres - damit erstmals zum 1.1.2018 - möglich.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für kommunale Gesellschaftspolitik empfiehlt dem Rat der Stadt, der Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Erfüllung von Aufgaben der Krankenhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit Wirkung vom 1.1.2017 beizutreten.

Siegburg, 26.10.2016

### Anlagen:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Erfüllung von Aufgaben der Krankenhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz